

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1964

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	14. 7. 1964	Zweites Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz)	249

20320

Zweites Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz)

Vom 14. Juli 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherren wirksam wird.“
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“
3. In § 7 Abs. 2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:
„3. für Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten.“
4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 15 Abs. 1 zur Stufe 1 des Ortszuschlages gehören, erhalten 90 vom Hundert des Ortszuschlages.“
5. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; gehört der bisherige dienstliche Wohnsitz einer niedrigeren Ortsklasse an als der tatsächliche Wohnort, so ist der bisherige dienstliche Wohnsitz maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neueingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.“
6. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zugehörigkeit zur Stufe 3 und zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde.“
7. § 16 wird gestrichen.
8. In § 17 Abs. 3 werden im letzten Satz hinter dem Wort „Grundwehrdienstes“ die Worte „oder des zivilen Ersatzdienstes“ eingefügt.
9. § 18 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.“

10. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 wird „(§ 16 Abs. 2)“ durch „(Absatz 4)“ ersetzt.
- b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
 „(4) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, ausgenommen die Tätigkeit bei Kirchen, Religionsgemeinschaften oder den Verbänden von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit
 1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
 2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
 3. im Dienst kommunaler Spitzenverbände,
 4. im Dienst von Ersatzschulen.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Finanzminister.“

11. In § 20 Abs. 2 werden jeweils die Worte „§ 19 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 19“.
12. § 25 wird gestrichen.
13. § 28 wird gestrichen.

Artikel 2

Allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Anlage 1

(1) Die Sätze der Grundgehälter und der unwiderruflichen Stellszulagen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) in der Fassung des Besoldungsänderungsgesetzes vom 2. Juli 1963 (GV. NW. S. 235) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage 2

(2) Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage zum Dritten Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 247) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt. In der Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) des Landesbesoldungsgesetzes tritt an die Stelle des Ortszuschlages der Tarifklasse IV der Ortszuschlag der Tarifklasse III.

(3) Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden, soweit sich nicht aus Artikel 5 etwas anderes ergibt, wie folgt erhöht:

1. Liegen der Berechnung der Versorgungsbezüge Grundgehälter nach einer Besoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes zugrunde, so treten an die Stelle der bisherigen Grundgehälter und unwiderruflichen Stellszulagen die Sätze der Anlage 1 dieses Gesetzes.
2. Ausgleichszulagen und Zulagen nach § 27 b Abs. 3 und 5 LBesG 60 werden um 8 vom Hundert erhöht; jedoch dürfen das Grundgehalt und die Ausgleichszulage nach § 27 b Abs. 3 LBesG 60 zusammen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe nicht übersteigen.
3. Das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Altversorgungsempfänger maßgebende Grundgehalt (§ 27 a Abs. 3 LBesG 60) wird um 8 vom Hundert erhöht.
4. Die Bezüge nach § 27 c LBesG 60 werden um 8 vom Hundert erhöht.

5. An die Stelle der bisherigen Sätze des Ortszuschlages treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes. An die Stelle des Ortszuschlages der Tarifklasse IV tritt der Ortszuschlag der Tarifklasse III.

Artikel 3

Änderung der Besoldungsordnung A

In der Besoldungsordnung A (Anlage 1 des Besoldungsgesetzes) wird in der Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnung „Direktor beim Landtag“ gestrichen.

Artikel 4

Neuordnung der Hochschullehrerbesoldung

Die Besoldungsordnungen (Anlage 1 des Besoldungsgesetzes) werden wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13 wird gestrichen:
 „Dozent bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln (künftig wegfallend), soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14“.
2. In der Besoldungsgruppe A 14 wird gestrichen:
 „Direktor des Instituts für Leibesübungen bei einer Universität oder bei der Technischen Hochschule Aachen“,
 „Dozent bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln (künftig wegfallend), soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13“.
3. Die Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) erhält folgende Fassung:

„Besoldungsordnung H Hochschullehrer Vorbemerkungen

1. Der Kultusminister kann, um hervorragende Hochschullehrer für einen Lehrstuhl zu gewinnen oder dem Lande zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Professoren an Hochschulen in den Besoldungsgruppen H 3, H 4 und H 5
 - a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren;
 - b) in besonderen Einzelfällen
 - in Besoldungsgruppe H 3 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 4,
 - in Besoldungsgruppe H 4 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 5,
 - in Besoldungsgruppe H 5 Sondergrundgehälter bis zu 3 089 DM festsetzen;
 - c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehaltes ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zuschüsse bis zu insgesamt 713 DM bewilligen.
2. Nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen H 1, H 1 a, H 2, H 3 und H 4 wird ein Kolleggeldpauschale gewährt, wenn und solange der Hochschullehrer eine Lehrtätigkeit angemessenen Umfangs ausübt. Bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit kann der Kultusminister Ausnahmen zulassen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
 Das Kolleggeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht emeritierungsfähig; jedoch wird ein Betrag von monatlich 250 DM als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn für einen ordentlichen oder für einen außerordentlichen Professor Ruhegehalt oder für deren Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung festgesetzt wird.
 Das Kolleggeldpauschale wird in zwei Teilbeträgen nachträglich jeweils zum Semesterende gezahlt.

3. Der entpflichtete Hochschullehrer erhält für seine Lehrtätigkeit Anteile an den Studiengebühren; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 1

1043 — 1088 — 1133 — 1178 — 1223 — 1268 —
1313 — 1358 — 1403 — 1448 — 1493 — 1538 —
1583 DM

Ortszuschlag II

Dozent¹⁾Lektor²⁾Wissenschaftlicher Assistent³⁾

¹⁾ An einem Heilpädagogischen Institut, einer Pädagogischen Hochschule oder an der Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.

²⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 600 DM jährlich. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

³⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule oder an den von der zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.
Steigt nur bis zur zehnten Dienstaltersstufe auf.

Besoldungsgruppe H 1 a

1076 — 1129 — 1182 — 1235 — 1288 — 1341 —
1394 — 1447 — 1500 — 1553 — 1606 — 1659 —
1712 DM

Ortszuschlag II

Dozent¹⁾Oberarzt¹⁾Oberassistent¹⁾Oberingenieur¹⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 1200 DM jährlich; bei einem Oberingenieur gilt das auch für die Beteiligung an der Lehrtätigkeit des Hochschullehrers, dem er zugeordnet ist. Das Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 2400 DM jährlich für Beamte, die die Stellung eines außerplanmäßigen Professors haben. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 2

1122 — 1181 — 1240 — 1299 — 1358 — 1417 —
1476 — 1535 — 1594 — 1653 — 1712 — 1771 —
1830 DM

Ortszuschlag II

Dozent¹⁾Wissenschaftlicher Rat und Professor²⁾Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor²⁾

¹⁾ An einem Heilpädagogischen Institut, einer Pädagogischen Hochschule oder an der Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1.

²⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 2400 DM jährlich. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 3

1290 — 1353 — 1416 — 1479 — 1542 — 1605 —
1668 — 1731 — 1794 — 1857 — 1920 — 1983 —
2046 DM

Ortszuschlag I b

Außerordentlicher Professor¹⁾Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer Universität oder einer Technischen Hochschule²⁾Professor³⁾Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor²⁾ ⁴⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18000 DM jährlich. Ein Kolleggeldpauschale von mehr als 12000 DM bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

²⁾ Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 2400 DM jährlich. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

³⁾ An einem Heilpädagogischen Institut, einer Kunsthochschule, einer Pädagogischen Hochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4.

Erhält als Leiter eines Heilpädagogischen Instituts, einer Pädagogischen Hochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtszeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

⁴⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.

Besoldungsgruppe H 4

1470 — 1546 — 1622 — 1698 — 1774 — 1850 —
1926 — 2002 — 2078 — 2154 — 2230 — 2306 —
2382 DM

Ortszuschlag I b

Ordentlicher Professor¹⁾Professor²⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält

a) für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 12000 DM bedarf der Zustimmung des Finanzministers;

b) als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer dieser Amtszeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

²⁾ An einem Heilpädagogischen Institut, einer Kunsthochschule, einer Pädagogischen Hochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3.

Erhält als Leiter eines Heilpädagogischen Instituts, einer Pädagogischen Hochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtszeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 5

1773 — 1861 — 1949 — 2037 — 2125 — 2213 —
2301 — 2389 — 2477 — 2565 — 2653 — 2741 —
2829 DM

Ortszuschlag I b

Professor als Direktor einer Kunsthochschule.¹⁾

Artikel 5

Überleitung der Hochschullehrer

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Hochschullehrer in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amts-

Anlage 3 bezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Übersicht.

(2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den allgemeinen Vorschriften festzusetzen. Vorweg gewährte Dienstalterszulagen bleiben erhalten.

(3) Die in besonderen Einzelfällen gewährten Grundgehälter (Sondergrundgehälter) werden in der Weise neu festgesetzt, daß der bisherige Abstand zum höchsten Sondergrundgehalt erhalten bleibt. Die nach bisherigem Recht bewilligten Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden um 8 vom Hundert erhöht.

(4) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen erhalten an Stelle der bisherigen Einnahmen an Unterrichtsgebühren ein Kolleggeldpauschale und ggf. eine Ausgleichsabfindung nach folgenden Vorschriften:

1. Die in der Berufungsvereinbarung gewährleistete Einnahme an Unterrichtsgebühren wird als Kolleggeldpauschale nach Maßgabe der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H und der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 3 und H 4 weitergewährt, soweit nicht nach Nr. 2 ein höheres Kolleggeldpauschale zusteht.
2. War die Einnahme aus der Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Lehrstuhls im Jahresdurchschnitt des Zeitraumes vom Beginn des Wintersemesters 1961/62 bis zum Ende des Sommersemesters 1964 (durchschnittliche Einnahme) höher als die gewährleistete Einnahme an Unterrichtsgebühren, wird sie bis zu einem Höchstbetrag von 18 000 DM als Kolleggeldpauschale nach Maßgabe der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H und der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 3 und H 4 weitergewährt.
3. Für den 18 000 DM übersteigenden Betrag der durchschnittlichen Einnahme wird eine nicht ruhegehaltfähige und nicht emeritierungsfähige Ausgleichsabfindung gewährt. Die Ausgleichsabfindung beträgt:

	vom 1. Okt. 1964 bis 30. Sept. 1969	vom 1. Okt. 1969 bis 30. Sept. 1974	ab 1. Okt. 1974
für die ersten 7 000 DM	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H.
für die weiteren 5 000 DM	80 v. H.	70 v. H.	60 v. H.
für die weiteren 5 000 DM	70 v. H.	60 v. H.	50 v. H.
für die weiteren 5 000 DM	60 v. H.	50 v. H.	40 v. H.

Der 40 000 DM übersteigende Betrag der durchschnittlichen Einnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Ausgleichsabfindung wird in zwei Teilbeträgen nachträglich jeweils zum Semesterende gezahlt. Für Zeiträume, für die ein Kolleggeldpauschale nicht gewährt wird, entfällt auch die Ausgleichsabfindung. Nummer 2 Sätze 2 und 3 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H in der Fassung dieses Gesetzes gelten entsprechend.

4. Bei Hochschullehrern, die erst nach dem Beginn des Wintersemesters 1961/62 auf ihren Lehrstuhl berufen worden sind oder deren Lehrtätigkeit nach diesem Zeitpunkt unterbrochen worden ist, werden bei der Berechnung der durchschnittlichen Einnahme im Sinne der Nummern 2 und 3 nur die verbleibenden vollen Jahre ihrer Lehrtätigkeit berücksichtigt. Hat der Hochschullehrer die Lehrtätigkeit auf seinem Lehrstuhl noch kein volles Jahr ausgeübt, so ist die mutmaßliche Jahreseinnahme zugrunde zu legen.

5. Verringert sich der Umfang der Lehrtätigkeit um mehr als ein Drittel gegenüber derjenigen des Zeitraumes, der für die Berechnung der durchschnittlichen Einnahme zugrunde gelegt worden ist, so ist die Ausgleichsabfindung entsprechend neu festzusetzen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Hochschullehrer, die erst nach dem 1. Oktober 1964 als ordentliche oder außerordentliche Professoren in den Landesdienst berufen worden sind, aber vorher bereits als Lehrstuhlinhaber Einnahmen an Unterrichtsgebühren oder entsprechende Einnahmen aus der Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule bezogen haben. Dabei ist die von dem früheren Dienstherrn ermittelte durchschnittliche Einnahme auch dann zugrunde zu legen, wenn sie nach einem anderen als dem in Absatz 4 Nr. 2 bestimmten Zeitraum errechnet worden ist.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die unter § 27 b LBesG 60 fallenden Versorgungsempfänger und für die Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. § 27 Abs. 2 LBesG 60 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1961 der 30. September 1964 und an die Stelle des 1. Januar 1962 der 1. Oktober 1964 tritt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

Artikel 1, 2, 4 und 5 am 1. Oktober 1964,

Artikel 3 am 1. Januar 1965.

Düsseldorf, den 14. Juli 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Pütz

Anlage 1

Übersicht über die Grundgehälter und unwiderruflichen Stellenanlagen

I. Grundgehaltsätze

a) Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter)

BesGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Dienst- alters- zulage
A 1	350	363	376	389	402	415	428	441	454	467	480	—	—	13
A 2	369	383	397	411	425	439	453	467	481	495	509	523	—	14
A 3	387	411	425	439	453	467	481	495	509	523	537	551	—	14
A 4	426	440	454	468	482	496	510	524	538	552	566	580	—	14
A 5*)	444	459	474	489	504	519	534	549	564	579	594	609	624	15
A 6	470	489	508	527	546	565	584	603	622	641	660	679	698	19
A 7	537	559	581	603	625	647	669	691	713	735	757	779	801	22
A 8	564	590	616	642	668	694	720	746	772	798	824	850	876	26
A 9	636	663	690	717	744	771	798	825	852	879	906	933	960	27
A 10	727	767	807	847	887	927	967	1007	1047	1087	1127	1167	1207	40
A 10a	781	820	859	898	937	976	1015	1054	1093	1132	1171	1210	1249	39
A 11	847	888	929	970	1011	1052	1093	1134	1175	1216	1257	1298	1339	41
A 11a	896	937	978	1019	1060	1101	1142	1183	1224	1265	1306	1347	1388	41
A 11b	908	953	998	1043	1088	1133	1178	1223	1268	1313	1358	1403	1448	45
A 12	933	978	1023	1068	1113	1158	1203	1248	1293	1338	1383	1428	1473	45
A 12a	989	1034	1079	1124	1169	1214	1259	1304	1349	1394	1439	1484	1529	45
A 13	1043	1088	1133	1178	1223	1268	1313	1358	1403	1448	1493	1538	1583	45
A 13a	1076	1129	1182	1235	1288	1341	1394	1447	1500	1553	1606	1659	1712	53
A 14	1122	1181	1240	1299	1358	1417	1476	1535	1594	1653	1712	1771	1830	59
A 14a	1214	1274	1334	1394	1454	1514	1574	1634	1694	1754	1814	1874	1934	60
A 15**)	1290	1353	1416	1479	1542	1605	1668	1731	1794	1857	1920	1983	2046	63
A 16	1470	1546	1622	1698	1774	1850	1926	2002	2078	2154	2230	2306	2382	76

*) Die in der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 5 aufgeführten Grundgehaltsätze betragen:

- a) im ersten Dienstjahr 350 DM,
- b) im zweiten Dienstjahr 376 DM,
- c) vom dritten Dienstjahr an 425 DM.

**) Der in der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15 genannte Betrag von 225 DM wird ersetzt durch 300 DM.

b) Besoldungsordnung B (feste Gehälter)

BesGr.	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt	2034	2452	2637	2829	3014	3205	3390	3581	4143	4520	4991

II. Unwiderrufliche Stellenzulagen

Sätze nach den Anlagen 1 und 3 des LBesG 60	10	20	25	30	35	40	45	50	55	65	75	80
Neue Sätze nach Art. 2 Abs. 1	15	27	34	40	47	54	61	67	74	87	100	106

Anlage 2

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Ortszuschlag		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberech- tigten Kind)
I a	B 7 bis B 11	S	266	330	354
		A	226	284	307
		B	186	238	258
I b	A 15, A 16, B 1 bis B 6, II 3 bis II 5	S	206	268	292
		A	173	228	251
		B	140	188	208
II	A 10 von der 9. Dienstalters- stufe an, A 10 a bis A 14 a, II 1 bis II 2	S	166	220	244
		A	140	187	210
		B	115	154	174
III	A 1 bis A 9, A 10 bis zur 8. Dienstaltersstufe	S	136	179	203
		A	113	152	175
		B	90	126	146

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,
in Ortsklasse A um je 29 DM,
in Ortsklasse B um je 26 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,
in Ortsklasse A um je 38 DM,
in Ortsklasse B um je 34 DM.

Überleitungsübersicht

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
1	2	3	4
A 13	Dozent bei einer Pädagogischen Akademie	H 1	Dozent
A 14	Dozent bei einer Pädagogischen Akademie	H 2	Dozent
A 14	Direktor des Instituts für Leibesübungen bei einer Universität oder bei der Technischen Hochschule Aachen	H 3	Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer Universität oder einer Technischen Hochschule
H 1	Dozent bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 1 a	Dozent
H 1	Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 1	Lektor
H 1	Oberarzt bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 1 a	Oberarzt
H 1	Oberassistent bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 1 a	Oberassistent
H 1	Oberingenieur bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 1 a	Oberingenieur
H 1	Wissenschaftlicher Assistent bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 1	Wissenschaftlicher Assistent
H 1	Wissenschaftlicher Rat bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 2	Wissenschaftlicher Rat und Professor
H 2	Außerordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 3	Außerordentlicher Professor
H 2	Professor bei einer Kunsthochschule	H 3	Professor
H 2	Professor bei einer Pädagogischen Akademie	H 3	Professor
H 2	Professor bei der Sozialakademie Dortmund	H 3	Professor
H 3	Ordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 4	Ordentlicher Professor
H 3	Professor bei einer Kunsthochschule	H 4	Professor
H 3	Professor bei einer Pädagogischen Akademie	H 4	Professor
H 3	Professor bei der Sozialakademie Dortmund	H 4	Professor
H 4	Professor als Direktor einer Kunsthochschule	H 5	—

— GV. NW. 1964 S. 249.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.